

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	20 (1949)
Heft:	1
Register:	Soziale Frauenschule Zürich : Verzeichnis der Diplomarbeiten Kurs B 1946/48

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fragekasten

Frage. Ist die Heim- oder Anstaltsleitung gesetzlich verpflichtet, für das Personal Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherungen abzuschliessen?

Antwort. Obschon gesetzlich nicht verankert, erstreckt sich die Haftpflicht in der Praxis und in der Rechtsprechung auf so viele Gebiete, dass der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Personal, Pfleglinge und für Drittpersonen im ureigensten Interesse des Heimes liegt. Kann doch die finanzielle Auswirkung im Einzelfall sehr gross sein, und die finanzielle Tragkraft des Betriebes übersteigen.

Die Unfallversicherung ist in den grösseren Anstaltsbetrieben die der SUVAL unterstellt sind, durch das schweizerische Unfallgesetz geregelt. In kleineren Betrieben ist die Unfallversicherung freiwillig, doch besteht auch hier weitgehend Haftpflicht des Betriebes je nach Auslegung des Rechts.

Der Normalarbeitsvertrag für Hausangestellte des Kantons Zürich umschreibt die Hilfepflicht des Arbeitgebers also analog des Heimes, im Paragraph 17 wie folgt: Wird die Hausangestellte ohne ihr Verschulden durch Krankheit, Unfall oder ähnliche Gründe vorübergehend an der Leistung der Dienste verhindert, so hat sie gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf Barlohn, Naturallohn, Pflege und ärztliche Behandlung für folgende Dauer: Nach Beendigung der Probezeit im ersten Dienstjahr für zwei Wochen, und in jedem folgenden Dienstjahr für eine weitere Woche bis zur Höchstdauer von zwei Monaten. (Art. 335 und 344 des Schweiz. Obligationenrechtes). Vorbehalten bleiben Abweichungen, die sich aus den Vorschriften über die Kranken- und Unfallversicherung ergeben (Normalarbeitsvertrag Paragraph 18 und 19).

Durch das Obligatorium der Krankenversicherung ist diese Frage an vielen Orten gelöst. Auf alle Fälle sollte beim Eintritt die Verpflichtung des Beitrittes in eine anerkannte Krankenkasse im Interesse des Angestellten wie des Heimes verlangt werden. Die Krankenkassen bieten zudem eine sehr günstige Zusatzversicherung für Unfall.

Liegt vielleicht nicht gerade darin, dass das Heim die Prämien für Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherung übernimmt, mit einer Möglichkeit, gutes Personal zu gewinnen und zu erhalten?

Bei Auszahlung des vollen Lohnes bei Arbeitsunfähigkeit, wegen Krankheit oder Unfall, und bei Übernahme der Prämien durch den Betrieb, kommt das Taggeld dem Betrieb zugut, der damit die Stellvertretung besolden kann.

Die richtige Regulierung der drei Versicherungen gibt dem Betrieb die Sicherheit, einerseits für sein Personal richtig vorgesorgt und anderseits die finanziellen und rechtlichen Risiken für die Zeiten der Krankheit oder Unfall zum vornherein ausgeschaltet zu haben.

Kurse

Das **Heilpädagogische Seminar Zürich** veranstaltet für das Studienjahr 1949/50 wieder einen Ausbildungskurs für Lehrer und Erzieher entwicklungsgehemmter Kinder (schwererziehbare, geistesschwache, minderjährige und sprachgebrempte Kinder). Es besteht die Absicht, den Kurs in seinen praktischen Teilen nach Fachgruppen zu differenzieren, insbesondere für Lehrer an Spezialklassen und für Anstaltserzieher gesondert zu führen.

Beginn: Mitte April 1949. Anmeldungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und einem ärztlichen Zeugnis sind bis zum 1. März 1949 zu richten an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars Zürich, Kantonsschulstrasse 1.

Soziale Frauenschule Zürich.

Verzeichnis der Diplomarbeiten Kurs B 1946/48

Die Bezeichnung «B» neben der Nr. bedeutet, dass dies eine Diplomarbeit der Abteilung B, Ausbildung für Heimerziehung und Heimleitung ist. Die Diplomarbeiten «B» behandeln in erster Linie Fragen aus dem Anstaltswesen.

Badertscher, Esther: Heim und Aussenwelt. Wie der Kontakt in der bernischen Vorlehrschule Pestalozziheim in Bolligen gefördert wird. Nr. 1438 B
Brunner, Margrit: Taubstumme und hörende Schulkinder gemeinsam in einer Pfadfinderguppe Nr. 1440 B

Bühler, Heidi: Beitrag zur Frage: Ist die Errichtung einer Krippe in Zug notwendig? Nr. 1443 B

Flühmann, Ruth: Die Erziehung schwererziehbarer, schulpflichtiger Knaben, dargestellt am Beispiel des Knabenerziehungsheims «Auf der Grube», Niederwangen b. Bern. Nr. 1445 B

Graf, Hulda: Der Kontakt des Heimes mit der Aussenwelt. (Unter besonderer Berücksichtigung der Haushaltungsschule «Lindenbaum», Pfäffikon-Zh.) Nr. 1446 B

Guggenheim, Erna: Kinderheim Wartheim, geführt vom israelitischen Frauenverein Zürich. Nr. 1447 B

Honegger, Erika: Die landwirtschaftliche Arbeit als Erziehungshilfe (dargestellt am Beispiel der Anstalt Freienstein). Nr. 1448 B

Hügli, Martha: Die Erziehung im Familienkinderheim «Hoffnung» in Dornern-Wattenwil. Nr. 1449 B

Mosimann, Marie: Die Gemeinschaftserziehung im Rahmen des evangelischen Zufluchtshauses in Aarau Nr. 1452 B

Müller, Maria: Ferienlager der Zürcher Hoffnungsbünde. Nr. 1453 B

Stalder, Rosmarie: Beitrag zur Frage der gemeinsamen Erziehung der Geschlechter. Auf Grund von Beobachtungen in Familie, Schule und Heim. Nr. 1459 B

Wenk, Olga: Das Taschengeld der Kinder im Waisenhaus Sonnenberg. Nr. 1461 B

Widmer, Paula: Ferienorte der Stadt Zürich. Nr. 1462 B
von Waldkirch, Erwin: Untersuchung des Verlaufes der Arbeitskurven bei 48 schwererziehbaren Knaben und Jugendlichen nach einem Jahr Heimaufenthalt
Nr. 1463 B

von Wild, Ruth: Die Feste im Heim (dargestellt am Beispiel der Rotkreuzkolonie «Pringy» in Frankreich 1940—1945).
Nr. 1545 B

Wer sich für diese Diplomarbeiten interessiert, wende sich an die Soziale Frauenschule in Zürich, Schanzengraben; sie können unentgeltlich entlehnt werden.

Zur Belehrung und Unterhaltung

Die Schweiz. Lichtbilderzentrale, Schulwarte, Bern, gibt einen neuen Prospekt pro 1948/49 heraus, der die Erziehungsheime sicher interessieren dürfte. Leihweise werden Serien mit Textbeilage zu mässigen Preisen per Post zugestellt. Als Referent stellt sich der Begründer der Stiftung selber wenn nötig zur Verfügung. Langjährige Erfahrung im Vortragsdienst ermöglicht ihm, Alt und Jung, Gebildet und Ungebildet, mit seinen Ausführungen zu fesseln. Weniger Bemittelten stehen eine Reihe Gratissserien zur Verfügung. Wer einen Projektionsapparat besitzt, macht von diesem Angebot sicher gerne Gebrauch. Man verlange den Gratiskatalog.

Rechtsfragen

Verteilung der Fürsorgekosten für Doppelbürger.

Die staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes hatte sich in ihrer Sitzung vom 28. Oktober 1948 neuerdings mit einem Prozess zwischen zwei Kantonen wegen der Kostentragung eines in beiden Kantonen heimatberechtigten, dauernd unterstützungsbefürftig gewordenen Doppelbürgers zu befassen. Die Frage, auf welchen Kanton die Fürsorgepflicht für Personen mit mehreren Kantonsbürgerrechten laste, ob und gegebenenfalls wie die daraus erwachsenen Kosten zu verteilen seien, hat den schweizerischen Staatsgerichtshof schon öfters beschäftigt, und die Rechtsprechung hat auf diesem Gebiet verschiedene Wandlungen durchgemacht.

Ursprünglich wurden die dauernd unterstützungsbefürftigen Personen mit mehreren Kantonsbürgerrechten, sog. Doppelbürger, von ihren Heimatkantonen bzw. Heimatgemeinden gemeinsam unterstützt. Dieser Zustand erfuhr dann aber im Jahre 1897 durch ein Urteil des Bundesgerichtes eine grundlegende Änderung, indem jenes Urteil den Grundsatz aufstellte, dass der Heimatkanton, der einen Doppelbürger unterstützt habe, keinen Anspruch auf Ersatz oder Mittragung der Unterstützungskosten gegen den andern Heimatkanton besitze, denn er habe damit einfach eine auf ihm ruhende Pflicht erfüllt.

An dieser Praxis hat das Bundesgericht in neuester Zeit nicht mehr festgehalten, sondern hat in einem Urteil vom 11. September 1947 erklärt, dass die Verpflegungskosten von dauernd unterstützungsbefürftigen interkantonalen Doppelbürgern von den Heimatkantonen gemeinsam zu tragen sind, und zwar auch dann, wenn der Doppelbürger in einem seiner Heimatkantone Wohnsitz hat. Unter Berufung auf dieses Urteil (BGE 73 I 230 ff.) forderte nun der Kanton Genf, der einen Kantonsbürger D. W., welcher aber auch in der bernischen Gemeinde Oberburg heimatberechtigt ist, wegen Geisteskrankheit dauernd versorgen muss, vom Kanton Bern die Übernahme der Kosten zur Hälfte.

Der Kanton Bern lehnte dies ab. Er stellte sich auf den Standpunkt, dass die gleichmässige Kostenverteilung sich nur rechtfertigen lasse, wenn der unterstützungsbefürftige Doppelbürger auch zu beiden Kantonen gewisse ähnliche persönliche oder berufliche Beziehungen unterhalten habe, nicht aber dann, wenn er, wie hier, im einen der beiden Heimatkantone seit der Geburt verblieben sei und dort sein ganzes gesellschaftliches und wirtschaftliches Zentrum gehabt habe, mit dem andern Kanton aber nur noch durch die rein formelle Eintragung in einem kommunalen Bürgerrechtsregister verbunden sei, wie das für den O. W. auf sein Verhältnis zum Kanton Bern zutreffe. Da rechtfertige es sich, die Unterstützungspflicht im vollen Umfange dem Kanton des Wohnsitzes zu überbinden.

Das Bundesgericht hat sich dieser Argumentation nicht anschliessen können, sondern hat an der gleichmässigen Kostenverteilung festgehalten. Ganz allgemein ist davon auszugehen, dass mit der Begründung des Doppelbürgerrechtes in einem Bundesstaate, wo zwischen den Gliedstaaten ein viel engeres Verhältnis besteht als international zwischen selbständigen Staaten, jeder Gliedstaat dem andern in Rechten und Pflichten besondere Rücksicht schuldig ist. Entsteht unter den Kantonen ein Konflikt aus diesem bundesstaatlich erlaubten Doppelverhältnis, so muss er daher auf dem Wege des Ausgleichs und nicht auf demjenigen der gegenseitigen Ablehnung von Leistungen gelöst werden. Auf dem Boden des interkantonalen Armenrechts führt derjenige Heimatkanton, der einen Doppelbürger unterstützt, auch die Geschäfte des andern Heimatkantons, da diesem im Grunde genommen die gleiche Unterstützungspflicht obliegt.

Dem Umfange nach lässt sich aber schon aus rein praktischen Gründen nur eine gleichmässige Kostenverteilung auf die beteiligten Kantone rechtfertigen. Der Kanton Bern selbst ist denn auch nicht in der Lage, feste Kriterien für eine andere Kostenverteilung vorzuschlagen oder zu sagen, wann die Kosten einem Kanton allein überbunden sein sollen. In seinen Rechtsschriften vertritt er das eine Mal den Standpunkt, dass dies dann der Fall sein sollte, wenn die betreffende Person stets oder jedenfalls sehr lange in diesem Kanton gewohnt habe, das andere Mal soll massgebend sein,